

# **Handreichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Ausweisung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (Pkw-EnVKV)**

05.12.2025

Der Bundestag hat am 4.12.2025 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) beschlossen (BT-Drucks. 21/2672), die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge um fünf Jahre zu verlängern. Danach soll die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Erstzulassungen bis zum 31.12.2030 für zehn Jahre ab dem Tag der Zulassung, längstens jedoch bis zum 31.12.2035 gelten. Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll am 1.01.2026 in Kraft treten und damit nahtlos an die bestehende Steuerbefreiung anknüpfen. Der Bundesrat hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben, wie aus seiner Stellungnahme (BT-Drucks. 21/2966) hervorgeht, sodass von einem rechtzeitigen Inkrafttreten ausgegangen werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Teil I Nr. 8 a. E. Pkw-EnVKV ist die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in dem Hinweis für Pkw mit rein elektrischem Antrieb und Brennstoffzellenfahrzeuge anzugeben. Überdies ist das Ende der Befristung der Steuerbefreiung in einer Fußnote zu nennen. In der Visualisierung der Anforderungen in Anlage 1 Teil II Nr. 4 (Muster 4) und Nr. 5 (Muster 5) Pkw-EnVKV ist die Befristung jeweils in Fußnote 3 angegeben. Unter Fußnote 3 wird dabei allerdings das konkrete, aktuell noch geltende Datum der Befristung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung angegeben. Diese Daten werden mit der beschlossenen Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung durch Änderung von § 3d Abs. 1 Satz 2 KraftStG unrichtig.

Mit Inkrafttreten der Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung am 1.01.2026 muss im fünften Kasten unter Fußnote 3 in dem Hinweis für Fahrzeuge nach Muster 4 und 5 in der Praxis folgender Satz eingetragen werden:

*„Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des [Elektrofahrzeugs oder wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenfahrzeugs] in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2030 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2035.“*

Dass die Muster insoweit andere Daten beinhalten ist unerheblich. Gemäß Anlage 1 Teil II Satz 1 Pkw-EnVKV dienen die Muster der Visualisierung der Anforderungen an die vorgeschriebenen Hinweise. Die Muster legen aber gerade nicht ihren Inhalt rechtsverbindlich fest. Allein § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Teil I Nr. 8 a. E. Pkw-EnVKV bestimmt die hier besprochenen Datumsangaben unter Bezugnahme auf § 3d Abs. 1 Satz 2 KraftStG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Pkw-EnVKV anpassen und die konkreten Datumsangaben in Fußnote 3 von Anlage 1 Teil II Nr. 4 (Muster 4) und 5 (Muster 5) Pkw-EnVKV durch Platzhalter ersetzen, um die unrichtig werdenden Daten darin zu berichtigen. Diese Änderung ist allerdings erst im Februar zu erwarten, da sie der Zustimmung des Bundesrates bedarf und diese nicht noch in diesem Jahr eingeholt werden konnte.

Aufgrund der Dauer des Verordnungsverfahrens, konnte die Pkw-EnVKV ferner nicht mehr rechtzeitig geändert werden, um eine Übergangsvorschrift einzufügen.

**Wo bekommen Sie weitere Unterstützung?**

Die **Deutsche Energieagentur (dena)** hat auf ihrer **Informationsplattform [www.alternativ-mobil.info](http://www.alternativ-mobil.info)** alle wichtigen Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher und den Handel zusammengetragen. Dort gibt es auf der Startseite auch ein **Kontaktformular**, um Fragen rund um die neue Verordnung stellen zu können.

Zur schnellen und unkomplizierten Erstellung der neuen Hinweise und Aushänge stehen dort **zwei Tools für die Erstellung des Pkw-Labels sowie des Aushangs** bereit. Das Pkw-Label-Tool berechnet selbstständig die Energiekosten, die möglichen CO<sub>2</sub>-Kosten und die Kfz-Steuer für das neue Pkw-Label.